

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER : 21

DATUM : 21.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
46	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW Bebauungsplan M 4, „Gebiet südlich der Wallstraße bis Westseite des Beam- tengäßchens“; Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 BauGB -

46 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW Bebauungsplan M 4, „Gebiet südlich der Wallstraße bis Westseite des Beamtengäßchens“ Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 BauGB

vom 21.06.2017

Der Bürgermeister der Stadt Ratingen und das Ratsmitglied Stefan Heins haben am 20.06.2017 in Vertretung für den Rat der Stadt aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), in Verbindung mit § 60 Abs. 1 GO NRW folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

Satzung der Stadt Ratingen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufrechtes

§1

Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 41. Er beinhaltet die Flurstücke 136 – 140, 148 – 151, 225, 227, 255, 258 und 348.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2000 dargestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom Bürgermeister der Stadt Ratingen und einem Ratsmitglied am 20.06.2017 beschlossene Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 21.06.2017

(Klaus Pesch)
Bürgermeister

